

ENTWURF

Gesetz vom
mit dem das Kanalräumungs- und Kanalgebührengesetz 1978 geändert
wird.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 21. November 1977, LGBl. Nr. 2/1978, über den Betrieb und die Räumung von Kanalanlagen und über die Einhebung von Gebühren für die Benützung und Räumung von Unratsanlagen (Kanalräumungs- und Kanalgebührengesetz 1978) wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs.2 hat zu lauten:

"(2) Für Eigenheime im Sinne des § 2 Abs.1 Z. 1 Wohnbauförderungsgesetz 1968, BGBl. Nr. 280/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 139/1979, für Kleingärten sowie für Kleinhäuser, Reihenhäuser und Sommerhäuser im Sinne des § 116 der Bauordnung für Wien, LGBl. Nr. 11/1930, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 18/1976, soferne die Nutzfläche der einzelnen Wohnungen 130 m^2 , bei Familien mit mehr als drei Kindern 150 m^2 , nicht übersteigt, kann mit Beschuß des Gemeinderates für zur Bewässerung von Grünflächen verwendete Wassermengen ein Pauschalbetrag festgesetzt werden, um den die gemäß § 12 Abs. 1 Z. 1, Abs. 2 und 4 festgestellte Abwassermenge für die Ermittlung der Abwassergebühr vermindert wird. Der pauschale Abzug dieser Wassermengen erfolgt über Antrag für die der Antragstellung folgenden Kalenderjahre. Das Wegfallen der Voraussetzungen für den pauschalen Abzug ist dem Magistrat unverzüglich mitzuteilen.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Dezember 1978 in Kraft.

ERLÄUTERUNGEN

§. 13 Abs. 2 des Kanalräumungs- und Kanalgebührengesetzes 1978, LGBl. für Wien Nr. 2/1978, sieht die pauschale Herabsetzung der Abwassergebühr für Eigenheime im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 1 Wohnbauförderungsgesetzes 1968 und für Kleingärten vor.

Diese Abgrenzung nach dem Wohnbauförderungsgesetz bewirkt, daß Siedlungshäuser, die nicht im Eigentum der Benutzer stehen und Reihenhäuser aller Art, die von Genossenschaften errichtet wurden, von der Möglichkeit der Pauschalermäßigung ausgeschlossen sind.

Da die bisher gewählte Abgrenzung nicht mehr gangbar ist, wird nunmehr auch für Kleinhäuser, Reihenhäuser und Sommerhäuser im Sinne des § 116 der Bauordnung für Wien die Pauschalermäßigung ermöglicht.

Der § 116 der Bauordnung für Wien definiert die vorgenannten Haustypen wie folgt:

K l e i n h ä u s e r sind Wohnhäuser mit einer Gebäudehöhe von höchstens 7,50 m, wenn sie nicht mehr als zwei Wohnungen enthalten und für Betriebs- oder Geschäftszwecke höchstens ein Geschoß in Anspruch genommen wird.

R e i h e n h ä u s e r sind Wohnhäuser mit einer Gebäudehöhe von höchstens 7,50 m, wenn die einzelnen Wohnungen nicht übereinander angeordnet, von einander durch bis in den Keller reichende Brandmauern getrennt sind, jede einen unmittelbaren Ausgang ins Freie hat und für Betriebs- oder Geschäftszwecke höchstens ein Geschoß eines solchen Brandabschnittes in Anspruch genommen wird.

S o m m e r h ä u s e r sind Häuser, die Wohnungen enthalten, die nicht allen Erfordernissen des § 90 entsprechen oder nicht den vollen Schallschutz oder Wärmeschutz für Aufenthaltsräume aufweisen.

In Anlehnung an die Bestimmungen des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 wird die Gewährung des Pauschalbetrages davon abhängig gemacht, daß die Nutzfläche der einzelnen Wohnungen 130 m^2 , bei Familien mit mehr als drei Kindern 150 m^2 , nicht übersteigt.